

Weitere Ausbildung

Bedeutung: Für eine zweite Ausbildung wird Ausbildungsförderung nicht in jedem Fall geleistet. Ergibt sich ein weitergehender Anspruch, ist die Förderungsart zu klären, ob die Mittel also halb Zuschuss und halb Darlehen sind oder nur ein verzinsliches Bankdarlehen zusteht.

Grundsatz: Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung nur für eine schulische Ausbildung geleistet. Der Anspruch erstreckt sich zumindest auf drei Jahre und reicht bis zu einem Berufsabschluss. Handelt es sich nicht um eine schulische Ausbildung, sondern z. B. eine betriebliche Lehre, beeinträchtigt dies den Anspruch auf BAföG nicht. Gleiches gilt, wenn die Ausbildung nur auf zwei Jahre angelegt ist oder keinen Berufsabschluss vermittelt. Die Folgeausbildung ist in diesen Fällen immer noch vom so genannten „Grundanspruch“ umfasst.

Eine Erweiterung des Grundanspruchs ist geregelt, wenn allein ein Bachelorstudium abgeschlossen wurde. Ein darauf aufbauendes Masterstudium ist ebenfalls förderungsfähig.

Bei allem kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich Mittel in Anspruch genommen wurden. Unerheblich ist ferner, ob die Ausbildung im Ausland durchlaufen und abgeschlossen worden ist, es sei denn, es bestand nicht die Möglichkeit, die Ausbildung im Inland zu absolvieren.

Grundsätzlich besteht also noch ein Anspruch, wenn ausschließlich eine betriebliche Lehre absolviert oder eine zweijährige Berufsfachschule abgeschlossen wurde. Hingegen ist der Anspruch erschöpft, wenn ein Studium bis zum Abschluss betrieben wurde und es sich nicht lediglich um einen Bachelorabschluss handelt, auf welches ein Masterstudium aufbaut.

Ausnahmen: Ist der ‚Grundanspruch‘ erschöpft, gesteht das Gesetz in bestimmten Fällen für eine einzige weitere Ausbildung Leistungen zu

1. wenn es sich bei der ersten Ausbildung lediglich um den Abschluss einer Berufsfachschule handelte (z. B. Krankenpflege oder Physiotherapie) bzw. um eine Fachschulklasse, welche keine zuvor abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzte.
2. wenn der Hochschulzugang auf dem „zweiten Bildungsweg“ erworben wurde, also etwa durch den Abschluss einer Fachoberschulklasse, die einen Berufsabschluss voraussetzt, eines Abendgymnasiums oder Kollegs. Gleiches gilt, wenn der Hochschulzugang durch eine entsprechende Zugangsprüfung oder eine Nichtschülerprüfung erlangt wurde.
3. für ein Ergänzungsstudium, welches den erlangten Hochschulabschluss insoweit ergänzend, als dies für die Ausübung eines angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist (z. B. Zusatzausbildung für das Lehramt an Berufsschulen).
4. für ein auf gleichem Gebiet fachlich weiterführendes und in sich selbständiges Studium, wenn der Zugang dazu erst im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung eröffnet worden ist.

Offene Fragen?

PERSÖNLICHE BERATUNG



Di 9.00–12.00 h
Do 13.00–15.00 h

Während der persönlichen Beratung bitten wir Sie, von Telefonanrufen abzusehen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

TELEFONISCHE BERATUNG

Mo und Mi 10.00–12.00 h

ZENTRALER INFO-POINT

Tel. 0251 837-95 09

Mo bis Do 9.00–12.00 h
und 13.30–16.00 h
Fr 9.00–12.00 h
und 13.30–14.00 h

5. wenn die Ausübung eines Berufs allein durch ein Erst- und Zweitstudium möglich wird (z. B. Human- und Zahnmedizin, um Kieferchirurg zu werden).
6. wenn Auszubildende Flüchtlinge, Heimatlose, Aussiedler, Spätaussiedler, anerkannte Asylberechtigte oder ausländische Ehegatten bzw. Lebenspartner von Deutschen oder von in Deutschland erwerbstätigen EU-Bürgern sind und mangels Verwertbarkeit des im Aussiedlungsland/Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder weitere Ausbildung in Deutschland benötigen.
7. wenn ein unabweisbarer Grund (z. B. nachträglich eingetretene Behinderung) der Ausübung des mit der ersten Ausbildung erlangten Berufs entgegensteht.

Aus den aufgezählten Ausnahmen steht nur eine einzige weitere Ausbildung zu.

Ausbildungsförderung wird jeweils für die Dauer der Regelstudienzeit geleistet. Allerdings werden ggf. vorangegangene und anrechenbare Ausbildungszeiten davon abgezogen.

Grundsätzlich erfolgt die Förderung von Hochschulstudiengängen zur Hälfte als Zuschuss und zur anderen Hälfte als zinsloses Darlehen. Das gilt auch für eine weitere Ausbildung nach den Nr. 1 und 2 der vorstehenden Aufzählung. Lässt sich der Anspruch dagegen nur aus den Nr. 3 bis 7 herleiten, wird die weitere Ausbildung nur mit einem verzinslichen Bankdarlehen gefördert. Die Mittel sind auch dann beim Amt für Ausbildungsförderung zu beantragen. Darauf ergeht ein Bescheid, welcher mit einem Darlehensangebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau „KfW“ zu variablen, günstigen Zinsen verbunden ist.

Wurde eine Ausbildung vor dem Abschluss abgebrochen, bedarf es für eine Weiterförderung ebenfalls besonderer Voraussetzungen (siehe „Fachrichtungswechsel“).

Verfahren: Bei der Antragstellung sind alle Ausbildungen im schulischen und beruflichen Werdegang (Anlage zum Formblatt 1) anzugeben. Daraus ist feststellbar, ob es sich um eine weitere Ausbildung nach den Nr. 1 und 2 handelt. Um den Anspruch nach den Nr. 3 bis 7 beurteilen zu können, bedarf es aber einer zusätzlichen Erklärung, die formlos abzufassen ist. Vor der Abgabe empfiehlt sich, eine persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Es ist auch möglich, über die Frage des Anspruchs für eine weitere Ausbildung verbindlich bis zu einem Jahr im Voraus zu entscheiden.

Gesetzesbezug

§ 7 Abs. 1 und 2 BAföG